

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 20.03.1996 unter Berücksichtigung der 10. Änderung vom 18.03.2020:

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 18.03.2020 folgende 10. Satzung zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Helmstedt und seiner Beauftragten durch nicht gesetzlich krankenversicherte Personen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Inanspruchnahme beginnt mit der Anforderung des Fahrzeuges

§ 2 - Gebührenberechnung

(1) Für die Beförderung von Kranken oder Verletzten und für den Transport von Schnellschnitten und Blutkonserven sind folgende Gebühren zu berechnen:

1. Qualifizierter Krankentransport (KTW)

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Einsatzpauschale je beförderte Person
(bis einschließlich 20 km) | 147,00 € |
| 1.2 | Kilometerentschädigung für jeden über 20 km
hinausgehenden Einsatzkilometer | 3,20 € |
| 1.3 | Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven,
Organen und ähnl. Gütern i. S. v. § 2 Abs. 2 S. 2
NRettDG wird die Gebühr entsprechend der Ziffern
1.1. - 1.2. berechnet. | |

2. Notfallrettung (RTW)

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Einsatzpauschale je beförderte Person
(bis einschließlich 50 km) | 563,00 € |
| 2.2 | Kilometerentschädigung für jeden über 50 km
hinausgehenden Einsatzkilometer | 5,50 € |

Ein derartiger Transport liegt vor, wenn aufgrund der in der Rettungsleitstelle eingehenden Meldung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es

sich um einen Notfallpatienten handelt.

3. Notarzteinsatz (NEF oder RTW und Notarzt)

- | | |
|--|----------|
| 3.1 Einsatzpauschale NEF für jede vom Notarzt versorgte Person | 742,00 € |
| 3.2 Einsatzpauschale RTW für jede vom Notarzt versorgte Person | 897,00 € |

Bei Transporten mehrerer Personen oder bei der Versorgung mehrerer Personen durch den Notarzt erfolgt eine anteilige Berechnung nach den vorstehenden Ausführungen.

- (2) Maßgebend für die Gebührenberechnung sind, soweit sich aus dem Entgelttarif nichts anderes ergibt, die Transportleistung, der Zeitpunkt des Transportes sowie die anlässlich des Einsatzes tatsächlich gefahrenen Kilometer einschließlich der Leerkilometer.

Grundsätzlich beginnt und endet die Fahrtstrecke an der jeweiligen Rettungswache. Bei aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Rettungswache sind die Fahrkilometer für den neuen Einsatz ab der Annahme des neuen Einsatzbefehls zu erfassen.

Wird ein Rettungsmittel nicht benutzt oder vor Beginn der Fahrt nicht abgestellt, gilt die Fahrt für die Gebührenberechnung als ausgeführt.

Für Begleitpersonen wird keine Gebühr erhoben.

§ 3 - Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer Einrichtungen des Rettungsdienstes im Landkreis Helmstedt für die Beförderung bzw. einen Transport gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 NRettDG in Anspruch nimmt (Benutzer). Dem Benutzer gleichgestellt sind Personen, die durch ihr Verhalten oder durch ihren körperlichen Zustand Dritte veranlassen, die Bestellung vorzunehmen. Für die Gebührenschuld haftet neben dem Benutzer bzw. einer diesem gleichgestellten Person der Besteller des Fahrzeugs. In Einzelfällen kann die Gebühr erlassen werden, wenn die Erhebung für den Besteller eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 4 - Entstehen der Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.